

Geschäfts- und Vermietbedingungen von Begemann's Mietlift GmbH

I. Gültigkeit

1. Sie mieten von Begemann's Mietlift zu den folgenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Anders lautenden Bedingungen wird vorsorglich widersprochen. Dies gilt gleichermaßen für alle zukünftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
2. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

II. Allgemeine Einsatzbedingungen

1. Begemann's Mietlift verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit Ihnen, dem Mieter, ein technisch einwandfreies Gerät zu überlassen.
2. Begemann's Mietlift ist berechtigt, Ihnen andere Geräte als vereinbart zur Verfügung zu stellen, wenn diese Ihren Mindestansprüchen entsprechen. Um Ihren Einsatzanforderungen voll zu entsprechen und Fehlbestellungen zu vermeiden, stellt Begemann's Mietlift auf Anfrage für die Geräte Arbeitsdiagramme und technische Daten der einzelnen Geräte zur Verfügung. Bei besonders schwierigen Einsätzen wird Ihnen empfohlen den Begemann's Mietlift-Berater zu einer Ortsbesichtigung anzufordern. Deshalb tragen Sie die Verantwortung dafür, daß das Gerät für den von Ihnen vorgesehenen Einsatz geeignet ist.
3. Bei Fehlbestellungen von Geräten durch unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe, mangelhafte seitliche Reichweite usw., die nicht auf das Verschulden von Begemann's Mietlift zurückzuführen sind, ist Begemann's Mietlift berechtigt, Ihnen die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die volle ausgefallene Mietzeit zu berechnen.
4. Sie als Mieter haften allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Absperrmaßnahmen sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte in bezug auf Bodenverhältnisse und Umwelt. Der Mieter ist verpflichtet, Begemann's Mietlift auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen sowie auf evtl. Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten usw. unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer vor Arbeitsbeginn zu informieren.
5. Begemann's Mietlift-Geräte dürfen nur als Arbeitsbühnen im Rahmen der jeweils zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten oder Leitungen und ähnlichem nicht zugelassen. Solche Arbeiten sind deshalb untersagt.
6. Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind nur dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten ausdrücklich hingewiesen hat. Die Bekanntgabe der Terminverschiebung muß zu dem gemeinsam vereinbarten und durch Begemann's Mietlift bestätigten Termin erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Grundpreis berechnet.

III. Einsatzbedingungen mit Bedienungsfachpersonal

1. Begemann's Mietlift stellt mit der Arbeitsbühne einen geschulten Bedienungsfachmann zur Verfügung. Geräte, die Sie mit Fachpersonal gemietet haben, dürfen ausschließlich von diesem bedient werden. Soweit die fachgerechte Bedienung des Gerätes dieses zuläßt, können Sie das Fachpersonal zu Handreichungen, die Sie in vollem Umfang verantworten, heranziehen.
2. Im Miettarif sind Kosten für das Bedienungsfachpersonal ohne Betriebsstoffe enthalten. Die An- und Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebshof zum Einsatzort wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zum vereinbarten Miettarif bzw. zu vereinbarten Pauschalsätzen abgerechnet. Sämtliche Aufwendungen verstehen sich zusätzlich der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abrechnungsgrundlage sind die vom Mieter oder seinem Bevollmächtigten gegenzeichnenden Auftragspapiere und die jeweils gültigen Miettarife.

IV. Einsatzbedingungen für Selbstfahrer

1. Bei Übergabe der Selbstfahrergeäte weist Begemann's Mietlift eine oder mehrere von Ihnen beauftragte Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und die vom Gesetzgeber auferlegten Bedingungen erfüllen, in die Handhabung der Geräte ein.
2. Den von Ihnen beauftragten Personen werden bei Übergabe Fahrzeugpapiere, Bedienungsanleitung, Wartungshinweise sowie ein Merkblatt über Verhalten bei Unfällen übergeben. Sie verpflichten sich, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten. Verletzen Sie diese Obliegenheiten, so haften Sie für alle daraus entstehenden Schäden, auch ohne Verschulden.
3. Nur von Begemann's Mietlift eingewiesene Personen sind zum Bedienen des Gerätes berechtigt und müssen dies (laut BGR 500) schriftlich bestätigen.
4. Ohne schriftliche Zustimmung von Begemann's Mietlift ist eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe der Arbeitsbühne an andere Personen oder Firmen nicht möglich.
5. Sollten Sie während des Einsatzes der Arbeitsbühne einen Defekt feststellen oder vermuten, so werden Sie das Gerät sofort stilllegen und Begemann's Mietlift unverzüglich schriftlich per Nachweis benachrichtigen. Begemann's Mietlift ist verpflichtet, gemeldete Schäden innerhalb kürzester Zeit nach technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu beheben.
6. Sie überprüfen täglich den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie und werden diese gegebenenfalls auf Ihre Kosten auffüllen. Deshalb haften Sie für alle Schäden, die auf Betriebsstoffmangel zurückzuführen sind.
7. Bei Beschädigung oder extremer Verschmutzung der Geräte, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (Abdecken bei Spritz-, Maler-, Schweißarbeiten etc.) tragen Sie die Reparatur- und Reinigungskosten. Als Rechnungsgrundlage gelten die Begemann's Mietlift-Kundendienst- und Montagebedingungen. Darüber hinaus tragen Sie den Schaden aus Mietausfall während der Instandsetzungszeit. Diesen kann Begemann's Mietlift pauschal ohne Nachweis mit 75% des Tagesmietpreises pro Reparaturtag beziffern. Es bleibt Ihnen der Nachweis unbenommen, daß tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist. 8. Sie mieten und bezahlen die Begemann's Mietlift-Arbeitsbühne vom Zeitpunkt der Abfahrt des Gerätes vom jeweiligen Begemann's Mietlift-Stützpunkt bis zur Rückkehr dorthin.
9. Bei Selbstfahrergeäten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Er versteht sich zusätzlich der zur Zeit der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mietpreise beziehen sich ausschließlich auf eine maximale tägliche Einsatzdauer von 9 Stunden. Falls Sie einen Zwei- oder Dreischichtbetrieb wünschen, bedarf dies gesonderter Vereinbarung unter schriftlicher Zusage von Begemann's Mietlift. Abrechnungsgrundlage sind die jeweils gültigen Miettarife. Zuwendungen können als Betrug geahndet und in doppelter Höhe in Rechnung gestellt werden. Das von Begemann's Mietlift entwickelte Fehleranalyse- und Datenerfassungssystem erfäßt und speichert alle einsatzrelevanten Daten. Diese erfaßten Daten sind nicht änder- oder manipulierbar. Sie gelten deshalb im gerichtlichen Streitfall als Beweismittel. Die Tagesmiete geht von einer maximalen Einsatzdauer von 9 Stunden pro Tag aus und die Wochenmiete von einer maximalen Einsatzdauer von 5 Tagen pro Woche. Wird das Gerät an einem Tag mehr als 9 Stunden eingesetzt, so ist für die über 9 Stunden hinausgehende Zeit ein Mietzuschlag in der Höhe von 1/9 der Tagesmiete pro Stunde. Für die Einsatzzeit sind allein Arbeitsbeginn und Arbeitsende maßgeblich, ohne das Pausen berücksichtigt werden. Wenn das Gerät an mehr als 5 Tagen in der Woche genutzt wird, ist für den 6. und ggfls. den 7. Arbeitstag ein Mietzuschlag zu zahlen in Höhe von 1/5 der Wochenmiete.
10. Ausfallzeiten des Gerätes, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, berechtigen Sie nicht zur Mietpreisminderung.
11. Die Abmeldung des Gerätes erfolgt schriftlich per Nachweis zwei Tage vor Ende der Anmietung. Bei Nichtbeachtung obliegt Begemann's Mietlift die Möglichkeit, diese drei Tage an den Mieter zu berechnen. Die Rückgabe hat zu den Geschäftszeiten von Begemann's Mietlift zu erfolgen, also montags - freitags zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr. Erfolgt die Rückgabe nach 17.00 Uhr, so geht die Gefahr erst am Folgetag um 7.00 Uhr nach Abnahme auf Begemann's Mietlift über.
12. Bei Unterschreitung der ursprünglich zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten Mietzeit, behält sich Begemann's Mietlift eine Erhöhung des Mietpreises ausdrücklich vor.

V. Fristen und Termine

1. Terminvereinbarungen stehen ausnahmslos unter der aufschiebenden Bedingung, daß Gerät und Personal rechtzeitig betriebs- und arbeitsbereit sowie ordnungsgemäß vom Vormieter zurückgegeben sind.
2. Kann die Arbeitsbühne durch einen Umstand nicht pünktlich eingesetzt werden, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf seiten Begemann's Mietlift zurückzuführen ist, sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitsbühne trotz Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit während des Einsatzes ausfällt.

3. Wünschen Sie eine Verkürzung oder Verlängerung der Mietzeit, so bedarf diese Vertragsänderung der Zustimmung des Vermieters. Eine solche Vertragsänderung kann aus organisatorischen Gründen frühestens nach zwei Tagen nach getroffener Vereinbarung in Kraft treten. Bei Verkürzung der Mietzeit haben Sie ein Recht auf Minderung der Miete in dem Umfang, in dem Begemann's Mietlift eine anderweitige Vermietung möglich ist.

VI. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsrecht

1. Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich vorzubringen. Bei später erhobenen Beanstandungen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden davon nicht berührt. Begemann's Mietlift haftet nur, wenn der Mieter grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf seiten Begemann's Mietlift nachweist.
2. Begemann's Mietlift haftet nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Gerätes verursacht sind. Sie als Mieter übernehmen die Gewähr, daß die Bodenverhältnisse an der Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietfahrzeuges möglich machen. Für Schäden, die von nicht zulassungspflichtigen Selbstfahrergeäten mit dem Gerät Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Sie stellen uns insoweit frei.
3. Gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) sind zulassungspflichtige Begemann's Mietlift-Kraftfahrzeuge in der Haftpflichtversicherung mit 100 Mio. Euro Deckung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert, bei Personenschäden jedoch höchstens 8 Mio. Euro je geschädigter Person. Bei Haftpflichtschäden mit einem Schadensbetrag von bis zu 500,00 Euro ist Begemann's Mietlift nicht verpflichtet und der Mieter nicht berechtigt, die Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen, vielmehr hat der Mieter den Schaden selbst zu erstatten. 4. Neben der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge im Rahmen einer Kaskoversicherung gegen Schäden aus Brand, Explosion, Entwendung, elementaren Ereignissen sowie bei Glas- und Wildschäden mit einer Selbstbeteiligung von Euro 150,00 und für sonstigen Kaskoschaden mit Euro 1.500,00 Selbstbeteiligung versichert. Die Mietliffe sind Maschinenbruchversicherer t mit einer Selbstbeteiligung von Euro 1.500,00 je Schadenfall. Reifenbeschädigungen oder Zerstörungen sind nicht versichert. Der Mieter haftet in vollem Umfang für die entstandenen Schäden.
5. Bei Unfällen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstehenden Schäden am Gerät sowie für den Schaden aus dem Ausfall des Fahrzeuges. Haben Dritte den Unfall alleine, überwiegend oder mitverschuldet, so tritt Begemann's Mietlift gegen Bezahlung des Schadens seine Ansprüche gegen den Dritten, einschließlich evtl. Ansprüche aus StVG, an den Mieter ab. Aus Bemühungen von Seiten Begemann's Mietlift, zunächst Zahlungen vom anderen Unfallbeteiligten zu erhalten, entstehen keine Verpflichtungen zur Weiterverfolgung der Ansprüche.
6. Der Mieter haftet in jedem Fall, auch bei Abschluß der Volldeckung, in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen: a) Schäden an Aufbauten, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe (im Fahrerhaus angegeben) verursacht werden. b) Schäden, die aus offensichtlicher Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen entstehen. c) Weitervermietung der Arbeitsbühne oder Überlassung an nicht berechtigte Personen. d) Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung infolge Einwirkung von Alkohol / Drogen. e) Bedienungsfehler.
7. Der Unterzeichner (Bediener / Fahrer) ist für das angemietete Gerät grundsätzlich haftbar.
8. Bei Inanspruchnahme der Haftpflicht-, der Kasko- oder der Maschinenbruchversicherung haben Sie den Begemann's Mietlift durch die Verschlechterung des Schadensfreiheitsrabattes oder sonstiger von der Versicherung gewährter Rabatte entstehenden Schaden zu erstatten. Begemann's Mietlift ist berechtigt, den Schaden bei jeder Inanspruchnahme der Versicherung pauschal und ohne Nachweis mit 500,00 Euro erstattet zu verlangen. Ihnen bleibt der Nachweis unbenommen, daß tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.

VII. Abtretung von Ansprüchen

1. Setzt der Mieter das Mietobjekt zur Vertragserfüllung gegenüber Dritten ein, so tritt der Mieter schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des für die Zeit dieses Einsatzes an Begemann's Mietlift zu zahlenden Mietzinses mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; Begemann's Mietlift nimmt die Abtretung an. Der Mieter ist zur Weiterverfügung über seine Forderungen gegenüber dem Dritten im Sinne des vorstehenden Satzes nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne des vorstehenden Satzes auf Begemann's Mietlift tatsächlich übergehen.
2. Begemann's Mietlift ermächtigt den Mieter unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Begemann's Mietlift wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen von Begemann's Mietlift hat der Mieter die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; Begemann's Mietlift ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die abgetretenen Forderungen hat der Mieter Begemann's Mietlift unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprozeß erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
3. Der auf der Vorderseite unterschreibende Übernehmer des Gerätes haftet persönlich für die Zahlung der aus dem Mietvertrag resultierenden Forderungen der Firma Begemann's Mietlift.
4. Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Bestellers, sei es auf Erfüllung, auf jede Art von Gewährleistung oder sonst auf Schadensersatz, ist ausgeschlossen.

VIII. Zahlungsbedingungen, Gerichtsstand und Recht

1. Sämtliche Zahlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind sofort nach Rechnungsstellung rein netto kostenfrei zu bezahlen und werden, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldsaldo verrechnet. Begemann's Mietlift ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel hereinzunehmen; im Falle der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontospesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.
2. Auf die Nettorechnung werden 3 Prozent Finanzierungskosten aufgeschlagen, die bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung voll abzugsfähig sind.
3. Begemann's Mietlift ist grundsätzlich berechtigt, vor der Zurverfügungstellung des Fahrzeuges eine angemessene Vorschufzahlung bzw. während der Mietzeit angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Werden obige Zahlungstermine, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten, ist Begemann's Mietlift berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit für alle Forderungen Fälligkeitszinsen in Höhe von 6 Prozent über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz, mindestens jedoch 9 Prozent, zu berechnen.
4. Sollte der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht nachkommen, hat Begemann's Mietlift das Recht, sich Zugang zu der Baustelle, auf der sich das angemietete Gerät befindet, zu verschaffen und das Gerät in Besitz zu nehmen.
5. Begemann's Mietlift ist berechtigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Begemann's Mietlift kann nach seiner Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Fahrzeugen von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen oder ohne jedweden Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 Prozent des Auftragswertes berechnen, soweit Begemann's Mietlift keinen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, daß kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
6. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Anprüchen gegen Begemann's Mietlift ist ausgeschlossen, soweit dies nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
7. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten.
8. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.
9. Erfüllungsort ist Lemgo. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des für Lemgo allgemein zuständigen Gerichts. Begemann's Mietlift kann jedoch den Mieter auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
10. Die Geräte dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden. Jeder Einsatz im Ausland bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Begemann's Mietlift.